

# Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Gudow

## Inhaltsübersicht

	Seite
Präambel.....	2
<b>1. Abschnitt</b>	
<b>Allgemeines</b>	
§ 1 Erste Sitzung.....	2
§ 2 Bürgermeister.....	2
§ 3 Fraktionen.....	2
§ 4 Mitteilungspflicht.....	3
<b>2. Abschnitt</b>	
<b>Vorbereitung der Sitzungen</b>	
§ 5 Einberufung.....	3
§ 6 Anträge zur Tagesordnung.....	4
§ 7 Tagesordnung.....	4
<b>3. Abschnitt</b>	
<b>Durchführung der Sitzungen</b>	
§ 8 Teilnahme an Sitzungen.....	5
§ 9 Öffentlichkeit, Ausschluß der Öffentlichkeit.....	5
§ 10 Unterrichtung der Gemeindevertretung.....	6
§ 11 Unterrichtung der Einwohner.....	7
§ 12 Einwohnerfragestunde.....	7
§ 13 Anhörungen.....	7
§ 14 Anregungen und Beschwerden.....	8
<b>4. Abschnitt</b>	
<b>Beratung und Beschlußfassung</b>	
§ 15 Sitzungsverlauf.....	8
§ 16 Sitzungsunterbrechung.....	9
§ 17 Antragsarten und Antragsberechtigung.....	9
§ 18 Sachanträge.....	9
§ 19 Geschäftsordnungsanträge.....	10
§ 20 Wahlvorbereitung.....	10
§ 21 Wortmeldung und -erteilung.....	10
§ 22 Einzelberatung.....	11
§ 23 Abstimmung.....	11
<b>5. Abschnitt</b>	
<b>Ordnung in den Sitzungen</b>	
§ 24 Ordnungsmaßnahmen.....	12
§ 25 Ausübung des Hausrechts.....	13
<b>6. Abschnitt</b>	
<b>Protokollführung und Niederschrift</b>	
§ 26 Protokollführer.....	13
§ 27 Sitzungsniederschrift.....	13
§ 28 Einwendungen gegen die Niederschrift.....	14
<b>7. Abschnitt</b>	
<b>Ausschüsse</b>	
§ 29 Verfahren in den Ausschüssen.....	14
§ 30 Gemeinsame Ausschusssitzungen.....	15
<b>8. Abschnitt</b>	
<b>Datenschutz</b>	
§ 31 Grundsatz.....	15
§ 32 Datenverarbeitung.....	15
<b>9. Abschnitt</b>	
<b>Schlußbestimmungen</b>	
§ 33 Auslegung der Geschäftsordnung.....	16
§ 34 Abweichungen von der Geschäftsordnung.....	16
§ 35 Geltungsdauer.....	16

## **Präambel**

Die Gemeindevertretung hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein am 08. Dezember 2003 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Die Gemeindevertretung besteht nach § 31 GO aus Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, die aufgrund von Beschlüssen und Wahlen der Gemeindevertretung in bestimmte Funktionen und Ämter berufen oder gewählt wurden. Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit der nachstehenden Geschäftsordnung beschränkt sich diese darauf, die männliche Form der Bezeichnung für Funktions-, Amts- und Mandatsträger zu verwenden. In den Sitzungen der Gemeindevertretung, von Ausschüssen, im Schriftverkehr und bei sonstigen Anlässen ist für Frauen die jeweils übliche weibliche Funktions- bzw. Amtsbezeichnung zu verwenden.

### **1. Abschnitt Allgemeines**

#### **§ 1 Erste Sitzung (§ 34 Abs. 1 S. 1 GO)**

- (1) Die Gemeindevertretung ist zur ersten Sitzung von dem bisherigen Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, spätestens zum 30. Tage nach dem Beginn der Wahlzeit einzuberufen.
- (2) Der bisherige Bürgermeister, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eröffnet die erste Sitzung und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung fest. Danach überträgt er dem ältesten Mitglied, im Verhinderungsfall dem jeweils nächstältesten anwesenden Mitglied der Gemeindevertretung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl des Bürgermeisters handhabt das älteste Mitglied die Ordnung und übt das Hausrecht nach § 37 GO aus.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes gem. § 1 Abs. 2 aus ihrer Mitte den Bürgermeister. Dem ältesten Mitglied obliegt es, dem gewählten Bürgermeister die Ernennungsurkunde auszuhändigen, ihn zu vereidigen und in sein Amt einzuführen. Unter Leitung des Bürgermeisters werden die Stellvertreter gewählt.
- (4) Der neu gewählte Bürgermeister hat seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen. Er vereidigt seine Stellvertreter als Ehrenbeamte und händigt ihnen die Ernennungsurkunden aus.

#### **§ 2 Bürgermeister (§ 37 GO)**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Sitzungen und hat seine Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen, sowie die Würde und Rechte der Gemeindevertretung zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt gegenüber Dritten während der Sitzungen im Sitzungsraum das Hausrecht aus.
- (2) Der Bürgermeister wird, wenn er verhindert ist, durch seinen 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch seinen 2. Stellvertreter vertreten. Sind Bürgermeister und Stellvertreter zugleich verhindert, so beruft die Gemeindevertretung unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes für diese Sitzung einen Verhandlungsleiter.

#### **§ 3 Fraktionen (§ 32 a GO)**

- (1) Die Fraktionen teilen vor Beginn der ersten Sitzung der Gemeindevertretung die Namen der Fraktionsmitglieder, des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Fraktionsbezeichnung schriftlich mit. Der Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für die Fraktion ab.

- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung einer Fraktion sind dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch zu Beginn der nächsten folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu Protokoll mitzuteilen.
- (3) Bilden fraktionslose Gemeindevertreter eine Fraktion, so teilen sie dies durch schriftliche, von ihnen unterzeichnete Erklärung dem Bürgermeister unter Benennung des Fraktionsnamens mit.
- (4) Der Beitritt fraktionsloser Gemeindevertreter zu Fraktionen ist dem Bürgermeister zusammen mit der Zustimmungserklärung der betroffenen Fraktion schriftlich anzuzeigen.

**§ 4**  
**Mitteilungspflicht**  
(§ 32 Abs. 4 GO)

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung teilen bis zur konstituierenden Sitzung dem amtierenden Bürgermeister mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.
- (2) Ausschußmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, und nachrückende Gemeindevertreter haben die erforderlichen Angaben nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats, spätestens aber vor der ersten Sitzung, für die sie geladen werden, mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Abs. 1 werden durch den Bürgermeister nach ihrem Eingang in der folgenden Sitzung öffentlich bekannt gemacht und zur Niederschrift genommen.

**2. Abschnitt**  
**Vorbereitung der Sitzungen**

**§ 5**  
**Einberufung**  
(§ 34 GO)

- (1) Der Bürgermeister beruft die Gemeindevertretung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages beim Bürgermeister ohnehin die Durchführung einer Sitzung geplant, so braucht eine besondere Sitzung nicht einberufen zu werden, es sei denn, die Antragsteller bestehen darauf.
- (2) Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Ladung. Die Ladung enthält Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzung bestimmt der Bürgermeister.
- (3) Der Einladung sind die für die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiteten Beratungsunterlagen beizufügen, dies gilt insbesondere für Entwürfe von Satzungen, Verträgen und Richtlinien, die beschlossen werden sollen.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Ladung erfolgt durch allgemeinen Postversand, in Ausnahmefällen durch Boten.
- (5) Die Verletzung von Frist und Form der Ladung gilt als geheilt, wenn der Gemeindevertreter ohne Beanstandung an der Sitzung teilnimmt oder schriftlich auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung bis zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung verzichtet.
- (6) Die Ladungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Diese besonderen Gründe sind in der Ladung zu erläutern.
- (7) Mitglieder der Vertretung, die aus triftigem Grund an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Vorsitzenden mit.

**§ 6**  
**Anträge zur Tagesordnung**  
(§ 34 GO)

- (1) Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind schriftlich, möglichst mit einer Begründung versehen, an den Bürgermeister zu richten. Anträge der Fraktionen müssen vom Fraktionsvorsitzenden, im übrigen von den Antragstellern unterzeichnet sein. Wer nach § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat auch kein Antragsrecht.
- (2) Anträge werden zunächst im zuständigen Fachausschuß behandelt, sofern der Antragsteller nicht eine unmittelbare Behandlung in der Gemeindevertretung ausdrücklich bei der Antragstellung verlangt. Der Bürgermeister leitet Anträge, die nicht unmittelbar in der Gemeindevertretung zu behandeln sind, dem Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses zu.
- (3) Um in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufgenommen werden zu können müssen Anträge mindestens zehn Werktage vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister zugegangen sein. Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so unterrichtet der Bürgermeister unverzüglich den Antragsteller davon.
- (4) Ein nach Abs. 3 verspätet eingegangener Antrag kann nur nach § 34 Abs. 4 Satz 4 GO in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn es sich um eine dringende Angelegenheit handelt und zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter dem zustimmen.
- (5) Sind Anträge, die bereits als Tagesordnungspunkte für eine Sitzung der Vertretung festgesetzt waren, in dieser Sitzung nicht mehr behandelt worden, weil sie wegen des Sitzungsendes nicht mehr zur Beratung aufgerufen werden konnten, gelten sie auch für die nächste Sitzung als gestellt und sind bei der Aufstellung der Tagesordnung vorrangig zu berücksichtigen.
- (6) Als zulässig festgestellte Einwohneranträge nach § 16 f GO sind in der nächstmöglichen Sitzung der Vertretung auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vertretungspersonen nach § 16 f Abs. 3 S. 3 GO sind zu der Sitzung unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht einzuladen.
- (7) Unzulässig und unbeachtlich sind Anträge, mit denen die erneute Beratung und Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung angestrebt wird, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten vor erneuter Antragstellung zu einer Beschlußfassung in der Gemeindevertretung geführt haben. Dies gilt nicht, wenn zwischenzeitlich eine wesentliche Änderung der Rechtslage oder des der ersten Beschlußfassung zugrunde liegenden Sachverhalts eingetreten ist.

**§ 7**  
**Tagesordnung**  
(§ 34 GO)

- (1) Die Tagesordnung wird vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der nach § 6 angemeldeten Tagesordnungspunkte aufgestellt. Sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- (2) Die Tagesordnung soll in folgender Reihenfolge aufgestellt werden:
  - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlußfähigkeit,
  - b) Einwohnerfragestunde,
  - c) Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung,
  - d) Bericht des Bürgermeisters,
  - e) zulässige Einwohneranträge (§ 16 f GO),

- f) nicht erledigte Tagesordnungspunkte der vorangegangenen Sitzung,
  - g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte,
  - h) Mitteilungen und Sonstiges.
- (3) Die Tagesordnungspunkte müssen so formuliert sein, daß sie den Beratungsgegenstand hinreichend erkennen lassen. Eine stichwortartige Bezeichnung kann ausreichend sein.
- (4) Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden sollen, sollen als solche kenntlich gemacht werden.
- (5) Zu Beginn der Sitzung wird die Reihenfolge der Beratung der Tagesordnungspunkte durch die Gemeindevertretung förmlich festgestellt. Änderungen in der Reihenfolge nach Abs. 2 sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Die Tagesordnung gilt als förmlich festgestellt, wenn sich nach ihrem Aufruf durch den Bürgermeister kein Widerspruch erhebt.

### **3. Abschnitt Durchführung der Sitzungen**

#### **§ 8 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Gemeindevertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen.
- (2) Wer verhindert ist, erst verspätet erscheinen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muß, hat dies vorher dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (3) Dritte, deren Anwesenheit zweckmäßig ist, sowie Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung unmittelbar betroffen sind, können auf Verlangen der Gemeindevertretung sowie des Bürgermeisters hinzugezogen werden.
- (4) Wer von der Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen ist, hat dies dem Bürgermeister anzuzeigen und muß den Sitzungs- und Zuhörerraum verlassen.

#### **§ 9 Öffentlichkeit, Ausschluß der Öffentlichkeit (§ 35 GO)**

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung sind unverzüglich in den Aushangkästen der Gemeinde bekanntzugeben. Dabei gelten die Fristen für amtliche Bekanntmachungen nach der Hauptsatzung nicht.
- (2) Die örtliche Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen. Der Bürgermeister kann davon Abstand nehmen, wenn dies tunlich erscheint.
- (3) Ton- und Bildaufnahmen sowie Veröffentlichungen hieraus sind nur zulässig, wenn dies einstimmig durch die Gemeindevertretung gebilligt wird oder keiner derjenigen, die das Wort ergreifen dürfen, widerspricht
- (4) Bei der Beratung und Beschlußfassung folgender Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen, ohne daß es hierzu eines besonderen Beschlusses bedarf:
- a) Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um Wahlen und Abberufungen handelt,
  - b) Erlaß, Stundung und Niederschlagung von Forderungen,
  - c) Grundstücksangelegenheiten,

- d) Anträge, Maßnahmen und Vorhaben von natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts, aus denen Rückschlüsse auf die private oder geschäftliche Situation möglich sind,
  - e) Bauangelegenheiten.
- (5) Die Öffentlichkeit ist ferner auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gemeindevertreter. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
- (6) Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören nicht Personen, die einen Anspruch auf Teilnahme haben, der Schriftführer, soweit er nicht Gemeindevertreter ist, und weitere vom Bürgermeister für notwendig gehaltene Mitarbeiter der Verwaltung. Sachkundige und unmittelbar betroffene Einwohner, die nach § 7 an der Sitzung teilnehmen, können auch in nichtöffentlicher Sitzung angehört und um Auskünfte gebeten werden. An der Beratung und Beschlußfassung dürfen sie aber nicht teilnehmen.
- (7) In nichtöffentlicher Sitzung gefaßte Beschlüsse sind, wenn die Sitzung öffentlich fortgesetzt wird, unmittelbar nach Wiedereintritt in die öffentliche Sitzung, sonst in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat so zu erfolgen, daß Sinn und Zweck der Beratung und Beschlußfassung in nichtöffentlicher Sitzung nicht in Frage gestellt werden.

## § 10

### Unterrichtung der Gemeindevertretung (§ 27 Abs. 2 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung ist vom Bürgermeister rechtzeitig und möglichst umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird auch dadurch Genüge getan, daß die Angelegenheit in dem zuständigen Ausschuß erörtert und in der Sitzungsniederschrift erwähnt wird. Dies gilt nicht, wenn die Aufsichtsbehörde ausdrücklich die Unterrichtung der Gemeindevertretung verlangt.
- (2) Die Unterrichtung über die wichtigen Angelegenheiten soll zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht des Bürgermeisters“ erfolgen.
- (3) Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:
- a) beachtliche Abweichungen und Verzögerungen in der Ausführung von Beschlüssen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse,
  - b) wesentliche Abweichungen vom Haushalts- und Finanzplan der Gemeinde auf der Einnahmen- und Ausgabenseite,
  - c) größere Betriebsstörungen bzw. wesentliche Veränderungen bei den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde,
  - d) wesentliche Änderungen der Personalwirtschaft,
  - e) Klagen gegen die Gemeinde in allen Rechtsgebieten,
  - f) Anwendung von Kommunalaufsichtsmitteln nach den §§ 123 bis 127 GO,
  - g) Weisungen der Fachaufsichtsbehörden von erheblicher Bedeutung für die Gemeinde,
  - h) Prüfungs- und Ordnungsberichte.
- (4) Über die Arbeit der Ausschüsse berichten deren Vorsitzende der Gemeindevertretung; bei vorbereitenden Beschlüssen im Rahmen der Erörterungen der Angelegenheit in der Gemeindevertretung, über Entscheidungen im Rahmen eines gesonderten Berichts.

- (5) Soweit durch die Mitteilungen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 9 dieser Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, sind sie im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekanntzugeben.

**§ 11**  
**Unterrichtung der Einwohner**  
(§§ 16 a, 47 f GO)

- (1) Die Unterrichtung der Einwohner nach § 16a GO kann auch im Rahmen einer Einwohnerversammlung erfolgen.
- (2) Die Unterrichtung erfolgt grundsätzlich durch den Bürgermeister. Soweit ein Ausschuß die Entscheidung getroffen hat, kann die Unterrichtung auch durch den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses erfolgen.
- (3) Die in § 47 f GO vorgesehene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen findet je nach Einzelfall in besonderer Weise statt, evtl. in einer Jugendeinwohnerversammlung, diese kann mit einer Einwohnerversammlung verbunden werden.

**§ 12**  
**Einwohnerfragestunde**  
(§ 16 c Abs. 1 GO)

- (1) Zu Beginn der Sitzung besteht für Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an den Bürgermeister zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Dauer der Fragestunde ist auf dreißig Minuten beschränkt.
- (2) Jeder Fragesteller darf bis zu zwei Fragen stellen. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge dürfen sich nur auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehen. Sie müssen kurz und sachlich formuliert sein und dürfen nicht einer offenkundig parteipolitischen, geschäftlichen oder anderen Werbung dienen. Ihr Vortrag soll die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Der Vortragende darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen, die im unmittelbaren Zusammenhang zur erteilten ursprünglichen Antwort stehen müssen.
- (3) Zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung. Kann eine Antwort oder Stellungnahme nicht sofort erfolgen, kann dies in der nächsten Fragestunde nachgeholt werden oder mit Zustimmung des Betroffenen schriftlich erfolgen. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.
- (4) Der Bürgermeister hat das Recht, im Zweifel zu verlangen, daß die Einwohnereigenschaft des Frage- oder Antragstellers in geeigneter Form nachgewiesen wird. Er kann das Wort entziehen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht beachtet werden.

**§ 13**  
**Anhörungen**  
(§ 16 c Abs. 2 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung kann betroffenen Einwohnern und Sachkundigen Gelegenheit geben, ihre Auffassungen und Sachkenntnisse vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung, ihre Dauer und die Anzuhörenden entscheidet die Gemeindevertretung auf Antrag des Bürgermeisters, einer Fraktion, der betroffenen Person oder Personengruppe.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf ihren Wunsch hin das Wort zu erteilen (§ 2 Abs. 3 Satz 4 GO).
- (3) Wird in der Gemeindevertretung ein zulässiger Einwohnerantrag nach § 16 f Abs. 5 S. 2 GO beraten, so sind dessen Vertretungspersonen anzuhören. Ihnen ist ausreichend Zeit zur Begründung des Einwohnerantrags einzuräumen.
- (4) Die Anhörung findet während der Sitzung der Gemeindevertretung vor der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes statt.

**§ 14**  
**Anregungen und Beschwerden**  
(§ 16 e GO)

- (1) Die Einwohner haben auch außerhalb der Sitzungen der Gemeindevertretung das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.
- (2) Die Gemeindevertretung kann generell oder im Einzelfall die Beantwortung an den zuständigen Fachausschuß übertragen. In diesem Fall ist die Gemeindevertretung über die Antwort des Fachausschusses zu unterrichten.
- (3) Antragsteller oder Beschwerdeführer sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von zwei Monaten zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, so soll der Bürgermeister den Betroffenen durch einen Zwischenbescheid informieren.

**4. Abschnitt**  
**Beratung und Beschlußfassung**

**§ 15**  
**Sitzungsverlauf**  
(§ 38 GO)

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung werden grundsätzlich unter Beachtung der nachstehenden Reihenfolge durchgeführt:
  - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Anwesenheit, der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlußfähigkeit,
  - b) Einwohnerfragestunde,
  - c) Beschlußfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung,
  - d) Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung,
  - e) Bericht des Bürgermeisters,
  - f) Beratung und Beschlußfassung der Tagesordnungspunkte,
  - g) Beratung und Beschlußfassung von Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind,
  - h) Schließung der Sitzung.
- (2) Gemeindevertreter, bei denen die Möglichkeit besteht, daß sie nach § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, haben dies spätestens nach Aufruf und vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes dem Bürgermeister mitzuteilen. Im Streitfall, ob diese Gründe vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung hierüber abschließend. Der Gemeindevertreter, der diese Mitteilung vollzogen hat, hat während der Beratung und Entscheidung darüber, ob Ausschließungsgründe vorliegen, den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Die Sitzung der Gemeindevertretung endet um 23 Uhr. Ein in der Beratung befindlicher Tagesordnungspunkt kann zu Ende beraten werden, jedoch über 23 Uhr hinaus nur dann, wenn kein Mitglied widerspricht. Die nicht erledigten Tagesordnungspunkte sind in der folgenden Sitzung vorrangig zu beraten.



## **§ 16** **Sitzungsunterbrechung**

Der Bürgermeister kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Er muß sie unterbrechen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder oder eine Fraktion verlangen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

## **§ 17** **Antragsarten und Antragsberechtigung**

- (1) Beschlüsse der Gemeindevertretung setzen einen Antrag oder Beschlußvorschlag zu einem auf der Tagesordnung stehenden oder aufgenommenen Tagesordnungspunkt voraus.
- (2) Anträge auf Beschlußfassung können von den Fraktionen durch die Fraktionssprecher, einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter sowie einzelnen Gemeindevertretern zu bestimmten Tagesordnungspunkten gestellt werden.
- (3) Beschlußvorschläge sind von den zur Vorbereitung von Beschlüssen berufenen Organen, dem Bürgermeister und den Ausschüssen, eingebrachte Anträge.
- (4) Anträge auf Beschlußfassung können von den dazu Berechtigten nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung gestellt werden als
  - a) Sachanträge, mit denen die sachliche Erledigung der auf der Tagesordnung befindlichen Beratungsgegenstände angestrebt wird,
  - b) Anträge, zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung im Sinne von § 34 Abs. 4 GO,
  - c) Anträge zur Geschäftsordnung, mit denen das Verfahren beeinflusst werden soll.
- (5) Anträge und Beschlußvorlagen können von denjenigen, die sie eingebracht haben, bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden. Eine Abstimmung findet dann darüber nicht mehr statt.

## **§ 18** **Sachanträge** (§ 39 Abs. 3 GO)

- (1) Es darf nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich dem Bürgermeister überreicht oder dem Protokollführer zur Niederschrift gegeben wurden. Sie müssen so formuliert sein, daß sich ihr Inhalt eindeutig ergibt. Sie müssen insgesamt angenommen oder abgelehnt werden können.
- (2) Anträge können bis zum Schluß der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestellt werden.
- (3) Anträge, die bei ihrer Annahme zu zusätzlichen Ausgaben führen oder erwartete Einnahmen mindern, müssen, um als wirksam gestellt zu gelten und behandelt zu werden, einen Deckungsvorschlag enthalten. Anträge, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder ihres finanziellen Umfanges geeignet sind, sich erheblich auf die Finanzlage der Gemeinde auszuwirken, sollen zunächst dem Finanzausschuß überwiesen und erst mit dessen Empfehlungen in der Vertretung abschließend beraten werden.
- (4) Anträge, deren Gegenstände nicht in den Fachausschüssen beraten wurden oder eingebrachte Beschlußvorlagen ergänzen oder ändern, sollen zur Beratung an den zuständigen Fachausschuß überwiesen werden.
- (5) Über einen zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nur erneut abgestimmt werden, wenn niemand widerspricht. Eine erneute Abstimmung ist nur im Rahmen des § 6 Abs. 7 der Geschäftsordnung zulässig.

## § 19

### Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, mit denen der Gang der Beratung der Gemeindevertretung beeinflusst werden soll. Der Antrag wird unmittelbar vom Protokollführer für die Niederschrift festgehalten. Er kann auf Wunsch des Antragstellers kurz begründet werden. Danach kann ein Gemeindevertreter gegen den Antrag sprechen. Unmittelbar darauf folgt die Abstimmung über diesen Geschäftsordnungsantrag.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere folgende Anträge:
  - a) Antrag auf Schluß der Rednerliste,
  - b) Antrag auf Schluß der Debatte,
  - c) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
  - d) Antrag auf Vertagung,
  - e) Antrag auf Sitzungsunterbrechung,
  - f) Antrag auf Feststellung der Beschlußunfähigkeit.
- (3) Jeder Gemeindevertreter kann zu einem Tagesordnungspunkt nur einen Geschäftsordnungsantrag stellen. Die Antragsteller weisen auf ihre Absicht, einen Geschäftsordnungsantrag stellen zu wollen, durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ hin. Dies wird auch durch das Heben beider Hände deutlich gemacht.

## § 20

### Wahlvorbereitung

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird auf Verlangen einer Fraktion oder eines Drittels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung ein Wahlausschuß gebildet, der aus Gemeindevertretern besteht. Dem Ausschuß gehört mindestens ein Mitglied jeder Fraktion an. Er überwacht die Feststellung des Wahlergebnisses bzw. die Durchführung eines Losentscheids. Er kann – soweit erforderlich – aus seinen Reihen die Stimmzähler bestellen.
- (2) Für Stimmzettel sind äußerlich gleich aussehendes Papier und Umschläge zu verwenden. Auf den Gebrauch von Umschlägen kann bei einzelnen Wahlen allgemein verzichtet werden. Die Stimmzettel sind dann bei ihrer Abgabe nur einmal zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, daß sie nur mit einem Kreuz gekennzeichnet werden müssen, für das nur dasselbe bereitgestellte Schreibgerät benutzt werden darf. Für die Durchführung der Wahl ist eine geheime Stimmabgabe zu gewährleisten.
- (4) Bei Losentscheid gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

## § 21

### Wortmeldung und -erteilung

- (1) Gemeindevertreter, Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden. Dies gilt auch für die Gleichstellungsbeauftragte, soweit es sich um eine Angelegenheit ihres Aufgabengebietes handelt. Dem Amtsvorsteher und dem Leitenden Verwaltungsbeamten ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Der Bürgermeister kann eine abweichende Reihenfolge anordnen, wenn dieses einem zügigen Ablauf der Beratung dient.

- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Der Bürgermeister darf in Wahrnehmung seiner Befugnisse eine solche Unterbrechung vornehmen.
- (4) Das Wort zur persönlichen Erklärung ist nur nach Schluß der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen oder persönliche Angriffe, die während der Beratung des Tagesordnungspunktes gegen die sich betroffen fühlende Person stattgefunden haben, abwehren.
- (5) Die Redezeit beträgt jeweils höchstens fünf Minuten.
- (6) Nicht erteilt wird das Wort,
  - a) solange ein anderer Redner das Wort hat und eine Zwischenfrage nicht gestattet,
  - b) wenn sich die Gemeindevertretung in der Abstimmung befindet,
  - c) wenn sich der Tagesordnungspunkt, zu dem die Wortmeldung erfolgte, durch Vertagung, Schluß der Beratung oder Verweisung insoweit erledigt hat,
  - d) wenn die Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung nach § 38 Abs. 1 S. 3 oder S. 4 GO festgestellt wurde.

## § 22 Einzelberatung

- (1) Nach Eröffnung der Beratung erläutert der Bürgermeister zunächst den Sachverhalt. Bei Anträgen wird dem Antragsteller das Wort erteilt. Ist der Antrag durch eine Fraktion gestellt worden, erhält der Fraktionsvorsitzende das Wort. Bei Angelegenheiten, die im zuständigen Ausschuß erörtert worden sind, soll der Vorsitzende den Beschluß bekanntgeben und gegebenenfalls erläutern und die Beschlußempfehlung des Ausschusses vorstellen.
- (2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Gemeindevertretung über sie berät und beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit größeren finanziellen Auswirkungen.
- (3) Von der Beratung im Ausschuß kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn
  - a) eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Betroffenen geboten erscheint,
  - b) durch die Beteiligung des Ausschusses und die Verschiebung auf die nächste Sitzung eine gesetzliche oder gebotene Frist in Frage gestellt werden würde oder
  - d) im Ausschuß gleiche oder ähnliche Fälle bereits mehrfach beraten worden sind und der Sachverhalt keine Schlüsse darauf zuläßt, daß in dem zur Beratung anstehenden Fall anders zu entscheiden sein wird.

## § 23 Abstimmung (§ 39 GO)

- (1) Nach Schluß der Rednerbeiträge stellt der Bürgermeister das Ende der Beratung fest und tritt in die Abstimmung ein. Er trägt die gestellten Anträge vor. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen.

- (2) Über jeden Antrag wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Der Bürgermeister stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
- a) dem Antrag zustimmen,
  - b) den Antrag ablehnen oder
  - c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis bekannt. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (3) Das Abstimmungsergebnis kann bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes durch jedes Mitglied der Gemeindevertretung mit der Begründung angezweifelt werden, daß falsch gezählt worden ist oder daß nicht alle Abstimmenden berücksichtigt wurden. Die Abstimmung ist sodann zu wiederholen. An ihr dürfen nur diejenigen teilnehmen, die bei der vorangegangenen beteiligt waren.
- (4) Namentlich ist abzustimmen, wenn eine Fraktion oder mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung es vor Beginn der Abstimmung durch einen Geschäftsordnungsantrag verlangt. Die namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge indem der Bürgermeister die Mitglieder nacheinander entsprechend Abs. 2 Satz 2 befragt. Die Namen der Abstimmenden und ihre Stimmabgabe sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (5) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist abschließend über die Vorlage insgesamt in der Fassung abzustimmen, die sie durch die Einzelabstimmung erlangt hat (Schlußabstimmung). Hierauf kann verzichtet werden, wenn der Wille der Gemeindevertretung aus den Einzelabstimmungen deutlich zu erkennen ist.
- (6) Bei Erweiterung- oder Änderungsanträgen ist zunächst über den ursprünglichen Antrag unter Berücksichtigung der Erweiterungs- oder Änderungsanträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluß zu fassen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag den Vorrang, der die meisten Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen bewirken würde. Über die Reihenfolge entscheidet im Zweifel der Bürgermeister.
- (7) Ist ein Antrag durch Beschluß angenommen worden, braucht über Alternativenanträge zur gleichen Sache nicht nochmals entschieden werden.
- (8) Wird während der Abstimmung über einen Sachantrag ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist zunächst über diesen Antrag zu entscheiden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am stärksten widerspricht.

## **5. Abschnitt** **Ordnung in den Sitzungen**

### **§ 24** **Ordnungsmaßnahmen** (§ 42 GO)

- (1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, auffordern, zur Sache zu sprechen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, kann der Bürgermeister dem Redner das Wort entziehen.
- (2) Der Bürgermeister kann Mitgliedern der Gemeindevertretung bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Recht und die Geschäftsordnung unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und sein Anlaß dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

- (3) Nach Abs. 2 zur Ordnung gerufene Gemeindevertreter können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Es ist dann über diesen Einspruch durch Mehrheitsbeschluß zu entscheiden.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in der Sitzung dreimal nach Abs. 2 zur Ordnung gerufen worden, kann ihn der Bürgermeister von der Sitzung ausschließen und in den für die Öffentlichkeit vorbehaltenen Teil des Raumes verweisen.
- (5) Ein Gemeindevertreter, der von der Sitzung ausgeschlossen war, kann in der folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden.
- (6) Gegen den Sitzungsausschluß kann binnen einer Woche schriftlich begründeter Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu setzen. Es ist dann über diesen Einspruch durch Mehrheitsbeschluß zu entscheiden.

#### **§ 25**

#### **Ausübung des Hausrechts (§ 37 GO)**

- (1) Der Bürgermeister übt während der Sitzungen der Gemeindevertretung das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die trotz Verwarnung durch Zwischenrufe die Verhandlung stören, Beifall oder Mißbilligung störend äußern, Ordnung oder Anstand verletzen sowie unzulässig die Beratung zu beeinflussen versuchen, aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (2) Ein nach Abs. 1 des Sitzungsraums verwiesener Zuhörer kann für eine Dauer von bis zu einem Jahr vom Zutritt zu Sitzungen ausgeschlossen werden, wenn er ein weiteres Mal nach Abs. 1 des Sitzungsraums verwiesen wurde.

#### **6. Abschnitt**

#### **Protokollführung und Sitzungsniederschrift**

#### **§ 26**

#### **Protokollführer**

- (1) Der Bürgermeister beruft für die Sitzungen der Vertretung einen Protokollführer sowie einen Stellvertreter, sofern die Protokollführung nicht durch Mitarbeiter der Amtsverwaltung wahrgenommen wird.
- (2) Der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Diese ist von ihm und dem Bürgermeister zu unterzeichnen.

#### **§ 27**

#### **Sitzungsniederschrift (§ 41 GO)**

- (1) Die Sitzungsniederschrift muß enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende sowie Unterbrechungen der Sitzung,
  - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
  - c) Name der anwesenden Verwaltungsmitarbeiter, der geladenen Sachverständigen und Gäste sowie des Protokollführers,
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
  - e) Feststellung der Beschlußfähigkeit,
  - f) die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen,

- g) sonstige wesentliche Vorkommnisse der Sitzung,
  - h) Ausschluß und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - i) die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse.
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von dreißig Tagen, spätestens rechtzeitig vor der nächsten Sitzung den Gemeindevertretern zugeleitet werden.
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen ist den Einwohnern zu gestatten.

### § 28

#### Einwendungen gegen die Niederschrift

(§ 41 Abs. 2 GO)

- (1) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Abschrift der Niederschrift dem Bürgermeister schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und zu begründen.
- (2) Über die Berechtigung der Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der folgenden Sitzung.
- (3) Wird einer Einwendung stattgegeben, so ist dies in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen. In der Niederschrift über die Sitzung, die die Einwendung betraf, ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, daß in der späteren Sitzung der Gemeindevertretung einer Einwendung stattgegeben worden ist.
- (4) Während der Sitzung der Gemeindevertretung liegt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung zur Einsichtnahme aus.

### 7. Abschnitt Ausschüsse

#### § 29

#### Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen entsprechend für das Verfahren in den Ausschüssen der Gemeindevertretung:
- a) Die Ausschüsse werden von den jeweiligen Vorsitzenden nach Absprache mit dem Bürgermeister einberufen.
  - b) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse können an allen Sitzungen sämtlicher Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist dort auf Wunsch das Wort zu erteilen, und sie können Anträge stellen.
  - c) Anträge sollen über den Bürgermeister bei dem Ausschußvorsitzenden eingereicht und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschußsitzung gesetzt werden.
  - d) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder dem Bürgermeister an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuß als federführend zu bestimmen.
  - e) Sind Ausschußmitglieder an der Teilnahme verhindert, so benachrichtigen sie den Vorsitzenden und ihre Vertreter, an die sie auch die Einladung sowie weitere Unterlagen weiterreichen.
  - f) Die Tagesordnung für die Sitzung des Ausschusses wird den Gemeindevertretern, die ihm nicht angehören, abschriftlich übersandt. Beratungsunterlagen können ihnen auf Wunsch überlassen werden. Sie

erhalten eine Abschrift der Niederschrift über die Ausschusssitzungen. Ferner sind die Tagesordnungen der Ausschusssitzungen allen Ausschußmitgliedern und stellvertretenden Ausschußmitgliedern sämtlicher Ausschüsse zuzuleiten.

- g) Entstehen durch die Hinzuziehung von Sachverständigen zu Ausschußberatungen Kosten, so ist rechtzeitig vor der Einladung des Sachverständigen die Zustimmung des Bürgermeisters einzuholen.
- h) Einwohnerfragestunden werden in den Ausschüssen nicht durchgeführt.

(2) § 9 dieser Geschäftsordnung gilt nicht für Ausschüsse, die nach der Hauptsatzung nichtöffentlich tagen.

### § 30

#### Gemeinsame Ausschusssitzungen

- (1) Ausschüsse sollen nach Möglichkeit Angelegenheiten, die ihre Aufgabenbereiche in gleicher Weise berühren, in gemeinsamen Sitzungen beraten.
- (2) Zu einer Sitzung nach Abs. 1 werden die Ausschüsse durch eine von den beteiligten Ausschußvorsitzenden gemeinsam entsprechend § 7 erstellte Tagesordnung eingeladen.
- (3) Die Ausschußvorsitzenden verständigen sich über die Sitzungsleitung und eine einheitliche Protokollführung.
- (4) Die Beschlußfähigkeit ist für jeden Ausschuß getrennt festzustellen. Die Beratung der Tagesordnung erfolgt gemeinsam. Die Ausschüsse beschließen getrennt über die Tagesordnungspunkte. Ihre Beschlußfassung ist in einer gemeinsamen Niederschrift getrennt zu protokollieren.

### 8. Abschnitt Datenschutz

#### § 31

##### Grundsatz

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

#### § 32

##### Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (2) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlußvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens

5 Jahre nach Abschluß der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschluß sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeinde zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

## **9. Abschnitt Schlußbestimmungen**

### **§ 33 Auslegung der Geschäftsordnung**

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister.

### **§ 34 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

- (1) Der Bürgermeister kann auf Antrag eines Mitgliedes im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen, wenn dies zweckmäßig ist, der Verfahrenserleichterung dient und niemand widerspricht.
- (2) Im übrigen kann die Gemeindevertretung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder ein Abweichen von der Geschäftsordnung für die Dauer einer Sitzung oder für die Beratung eines Tagesordnungspunktes beschließen. Dies gilt nicht für gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensregelungen.

### **§ 35 Geltungsdauer**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlußfassung in Kraft. Sie gilt für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung und für die konstituierende Sitzung der folgenden Wahlzeit. Sie gilt weiter, wenn keine neue geänderte Geschäftsordnung beschlossen wird.
- (2) Jedes Mitglied erhält eine Geschäftsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Gudow, den 08. Dezember 2003



Bürgermeister